

St. Gallen, 18. Februar 2022

*Birgit Dickenmann
Telefon 071 282 29 79
birgit.dickenmann@ahv-gewerbe.ch*

Kompakt 05/2022

Sehr geehrte Damen und Herren

An seiner Sitzung vom 16.02.2022 hat der Bundesrat bei den Corona-Massnahmen weitreichende Lockerungen beschlossen. Dazu gehört auch die Aufhebung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung im Allgemeinen. Ausnahmen bilden besonders gefährdete Personen und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie selbstständig Erwerbende im Veranstaltungsbereich. Die Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurden dementsprechend angepasst. Nachstehend informieren wir Sie über den aktuellen Stand in diesem Bereich:

Corona-Erwerbsausfallentschädigung: Anpassungen per 17.02.2022

1. Aufgehobene Leistungen

In folgenden Fällen besteht ab 17.02.2022 kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung: Ausfall der Fremdbetreuung, Veranstaltungsverbot, Betriebsschliessung, erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Allgemeinen.

2. Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung

2.1 Besonders gefährdete Personen

Der Anspruch für besonders gefährdete Personen bleibt bis **31.03.2022** bestehen.

2.2 Erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Veranstaltungsbereich

Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie Selbständigerwerbende (inkl. deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner), die in der Veranstaltungsbranche tätig sind, haben bis **30.06.2022** weiterhin Anspruch auf die Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit. Die bis 16.02.2022 geltenden Massnahmen haben in dieser Branche eine nachhaltigere Wirkung als in anderen Tätigkeitsbereichen, namentlich durch die Absage oder Nichtdurchführung bestimmter Veranstaltungen. Für Ansprüche ab 17.02.2022 ist jedoch ein neuer Antrag zu stellen.

Die versicherte Person muss im Anmeldeformular angeben, dass sie im Veranstaltungsbereich tätig ist, Angaben zur Firma machen und ausführen, welche Tätigkeit sie ausübt. Die Angabe über die Tätigkeit für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ist mittels Auszug aus dem Handelsregister zu belegen. Es obliegt ausserdem der versicherten Person, nachzuweisen, dass sie weiterhin von den aufgehobenen Massnahmen betroffen ist.

Unter im Veranstaltungsbereich tätigen Personen versteht man Personen, die selber Veranstaltungen organisieren, im Rahmen von Veranstaltungen eine Tätigkeit ausüben (z.B. Ton- oder Lichttechniker), oder aber selber an Veranstaltungen auftreten (z.B. Kulturschaffende).

3. Anpassung der Fristen für Corona-Erwerbsausfallentschädigungen

Die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche wurden ebenfalls angepasst. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung mit den Daten für die einzelnen Leistungen:

Leistung	Anspruchsende	Frist für die Geltendmachung des Anspruchs
Quarantäne	02.02.2022	31.05.2022
Ausfall der Fremdbetreuung	16.02.2022	31.05.2022
Veranstaltungsverbot	16.02.2022	31.05.2022
Betriebsschliessung	16.02.2022	31.05.2022
Erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Allgemeinen	16.02.2022	31.05.2022
Besonders gefährdete Personen	31.03.2022	30.06.2022
Erhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit im Veranstaltungsbereich	30.06.2022	30.09.2022

Das Merkblatt [6.13 Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020](#) sowie das [Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz \(KS CE\)](#) (Stand 17.02.2022) wurden entsprechend angepasst.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen


Andreas Fässler
Geschäftsführer